

1802

12

38

Löbl. Rathmaysamt!

HA6

Das Miethbuch sub N. 147.
 der fünfzig jähren Gemeinder ist
 so beschaffen, daß selbe unumgän-
 glich anzusehene nothig wären: In ab-
 der Gemeinder fünfzehn Mittel be-
 steht, unversehens mit Fugellen gel-
 der befehlet, die Jahressteuer fünf
 Stück anzusehen; so befehlet die un-
 terschriebene Gemeinder: die Löbl. Rath-
 maysamt wolle gnädigst in der
 Erwähnung dieses Miethbuches mit der
 Erwähnung beschriebener Mithgenossenschaft:
 hat bewilligen, um die fünfzehn
 befehlen.

Leutent der 10. Jbr 1802.

Jacob B. Hallam
 Rathmaysamt

Carl Abraham

Leon Abram

Joseph Krieger



2

pross, den 19ten Octobris 1802

1167

An
Ihre Excellenz Herrn. Königl.
Hofkanzleramt zu Wien.

НАБ

Die folgende von dem
Herrn



ИСТОРИЧЕСКИЙ
АРХИВ
САНКТ-ПЕТЕРБУРГА
den 19ten Octobris 1802
wurde. Hinsichtlich des
Nr. 147. welches dem
bestimmten Befehl
zugleich zu bewilligen, und
die demselben
...

1.2

УАБ-3М-21733-1802-112-38

Село 90. от 22. 80 802